

§ 24.

Die Kosten für die Druckformulare zu den Wählerlisten und Wahlprotokollen und an Portis für die Korrespondenz bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den einzelnen Wahlkreisen werden von der Staatskasse, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen.

§ 25.

Die Entscheidung über die formelle und materielle Gültigkeit und Ungültigkeit der Wahlen steht dem Landtage zu.
